

9 4 3 3 S t . A n d r ä
am 05.08.2008

Zahl: 031-3/68/10

Betreff: Aufhebung des Teilbebauungsplanes für die
Parzelle Nr. 1250 der KG. Jakling

Auskünfte: Fr. Mag. Wollauz
Telefon: 04358/2710-63
Telefax: 04358/2710-44

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt die Aufhebung des Teilbebauungsplanes für die Parzelle Nr. 1250 der KG. Jakling.

Gemäß § 26 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23, idF LGBl. Nr. 88/2005, wird die Aufhebung des Teilbebauungsplanes in Betreff des Grundstückes Nr. 1250 der KG. Jakling öffentlich kundgemacht.

In die Pläne und Behelfe, die den Gegenstand des Teilbebauungsplanes bilden, kann während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

Jeder Eigentümer einer Liegenschaft, für den die Aufhebung des Teilbebauungsplanes wirksam werden kann, ist berechtigt, innerhalb der Kundmachungsfrist, berechnete und begründete Einwendungen schriftlich beim Stadtgemeindegamt St. Andrä einzubringen.

Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt nach dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.at (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:

Ing. Siegfried Juri

Angeschlagen am: 11.01.2010
Abgenommen am: 09.02.2010